

Pflegealltag

Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen oder umsorgen

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Rente für Pflegepersonen – Ihr Einsatz lohnt sich“, so heißt eine Broschüre der Deutschen Rentenversicherung. Ein Zitat daraus: „Mehr als 400.000 nicht erwerbstätige Pflegepersonen sind auf diese Weise durch die gesetzliche Rentenversicherung geschützt“. Wirklich geschützt?

Bei einer Umfrage unter 30 langjährig Pflegenden stellte sich heraus, dass niemand die eigene Rentenabsicherung einschätzen konnte. Das veranlasste eines unserer Redaktionsmitglieder, das Thema ausführlich zu recherchieren. Das Ergebnis hat sie im Artikel „Rente für pflegende Angehörige – wer bekommt sie wirklich?“ zusammengefasst.

Interessierte können ihn kostenlos per e-Mail unter www.redaktion.pflegealltag@ispan.de bestellen oder direkt aus dem Internet unter www.pflegebalance.de herunterladen. Die nächste Ausgabe unseres Infobriefes erscheint im Februar 2014.

Mit freundlichen Grüßen Das Redaktionsteam

Kurz und verständlich: Wichtige Informationen – nicht nur zum Thema Pflege

Krankenhausaufenthalt des/der Gepflegten

Wird ein/e Pflegebedürftige/r **stationär** in ein Krankenhaus, aufgenommen, wird das Pflegegeld (sofern er/sie zuvor Pflegegeld bezog) für **max. 4 Wochen** weiter bezahlt. Zur Klärung dieses Sachverhaltes sollte man sich mit der Pflegekasse in Verbindung setzen, denn die Informationswege zwischen Kassen und Krankenhäusern sind offenbar lang!

Und wenn die Pflegekraft ausfällt ...

... weil sie selbst krank ist oder dringend Erholung braucht? Dann gibt es zwei Möglichkeiten:

a.) Verhinderungspflege § 39 SGB XI

Voraussetzung für einen finanziellen Zuschuss ist, dass die Pflege bereits 6 Monate andauert (egal ob von Anfang an oder während dieser Zeit) und Pflegestufe 0, I, II oder III gewährt wurde.

➔ Die Pflegekassen zahlen dann **pro Kalenderjahr 1.550,- €** für die Betreuung des/der Pflegebedürftigen in einer **stationären Einrichtung für max. 28 Tage** (das sind 55,36 pro Tag). Dieser Satz umfasst die Aufwendungen für Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege. **Alle Kosten, die darüber hinausgehen** (z.B. Unterkunft und Verpflegung) sind von den Pflegebedürftigen oder deren Angehörige zu tragen (bei Bedürftigkeit evtl. auch vom Sozialamt).

➔ Seit 2013 zahlen die Pflegekassen während der Verhinderungspflege anteilig **50% des Pflegegeldes**.

➔ Wird die erforderliche Ersatzpflege in häuslicher Umgebung **von einem ambulanten Pflegedienst oder einer bezahlten Ersatzpflegekraft** übernommen, werden ebenfalls pro Kalenderjahr bis zu 1.550,- € (für maximal 28 Tage) gezahlt plus bis zu 50% des Pflegegeldes.

➔ Wird aber die Pflege von einer Privatperson übernommen, die mit dem oder der Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder mit **ihm/ihr bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist** (z.B. Kinder, Enkel, Geschwister, Eltern) dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse **die Höhe des Pflegegeldes** nicht übersteigen (z.B. in Stufe II 440 € und bei eingeschränkter Alltagskompetenz 525 €). Allenfalls werden **auf Nachweis Verdienstaussfall oder Fahrtkosten** ersetzt.

b.) Kurzzeitpflege § 42 SGB XI

Bei Bezuschussung dieser Leistung ist die Wartezeit von 6 Pflegemonaten keine Voraussetzung.

➔ Kann in einer Krisensituation die Pflege nicht im erforderlichen Umfang sichergestellt werden und ist auch teilstationäre Unterbringung nicht möglich oder zumutbar, besteht ebenfalls Anspruch **bis zu 1.550 € und max. 28 Tagen pro Jahr** (für Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege), allerdings nur in einer von den Pflegekassen zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtung. Alle darüber hinausgehenden Kosten sind auch hier Sache des/der Gepflegten oder der Angehörigen.

➔ **Neu ist:** Falls die pflegende Bezugsperson im Anschluss an einen eigenen Krankenhausaufenthalt in einer stationären Reha-Einrichtung nachbehandelt wird, kann der oder die Pflegebedürftige dort zeitgleich zur Kurzzeitpflege mit aufgenommen werden, **sofern in der Einrichtung die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind**.

➔ **Übrigens:** Es kann vorkommen, dass eine pflegende Bezugsperson im Frühsommer zur Erholung war (und deshalb Verhinderungspflege in Anspruch nahm) und im Herbst selbst ins Krankenhaus muss (und deshalb Kurzzeitpflege nötig ist). In einem solchen Fall kann **im glei-**

chen Kalenderjahr Kurzzeit- und Verhinderungspflege **hintereinander** beantragt werden.

Quellen: DCV, SGB XI, Lambertus-Verlag 2012
Bmg Bund, Servicetelefon 030 340 6066-02

Recht auf Freistellung vom Beruf bei Pflegebedarf

Arbeitnehmer/innen haben nach dem Pflegezeitgesetz von 2008 (§ 2 **kurzzeitige Arbeitsverhinderung**) das **Recht**, in einer plötzlich aufgetretenen Notlage eines nahen Angehörigen die Arbeit **bis zu 10 Tagen** zu unterbrechen, um die bedarfsgerechte Pflege zu organisieren (Lohnfortzahlung nur, falls sie im Arbeitsvertrag vereinbart ist).

Angestellte in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten haben Anspruch auf berufliche Freistellung (ohne Lohnfortzahlung) **bis zu 6 Monaten** (§ 3 **Pflegezeit**). Bis zu ihrer Rückkehr besteht Sonderkündigungsschutz, allerdings ruht die Sozial- und Krankenversicherung.

Bei den Pflegekassen können Anträge auf Kostenzuschüsse gestellt werden.

Quelle: Google > Pflegezeitgesetz > § 2 und 3

Gesundheitsuntersuchungen in Heimen

Pflegebedürftige Heimbewohner/innen dürfen vom MDK (medizinischer Dienst der Krankenkassen) nur untersucht werden, wenn **sie selbst oder deren gesetzliche Betreuer/in** zuvor **schriftlich** eingewilligt haben.

Bei der häufig üblichen Praxis, Bewohner ohne ausdrückliche Einverständniserklärung zu befragen oder zu untersuchen handle es sich um eine Verletzung des Grundrechts auf Selbstbestimmung.

Entscheid des Sozialgerichts Münster

Quelle: Neue Caritas 14/2011

Pfändungsschutz für Bankkonten

Seit 2012 sind nur noch so genannte **P-Konten vor Pfändung sicher**. Jede Bank muss auf Verlangen ein bestehendes Konto in ein P-Konto umwandeln und dessen Gebühren dürfen nicht höher sein als die eines normalen Girokontos.

Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt (OLG) mit Urteil vom 28.3.2012, 19 U 238/11)

Quelle: Neue Caritas, 13/2012



Etwas zum Mitfreuen oder Schmunzeln ...

Ein Angebot für dementiell erkrankte Menschen (Foto Jörg Wagner, Fachhochschule Frankfurt, Fachbereich 4)

PARO, so heißt eine kleine, kuschelige Robbe mit weißem Fell. Sie ist 60 cm groß, reagiert auf Licht, Geräusche und Berührung und kann mit den Augen klimpern oder ihre Flossen bewegen. Paro schmiegt sein Köpfchen an, wenn er gestreichelt wird und gibt dabei Fieplaute von sich.

Aber dieser kleine Kerl ist kein Lebewesen, sondern ein Roboter. Er wurde in Japan entwickelt und seit einiger Zeit werden auch in Deutschland seine Einsatzmöglichkeiten erprobt (z.B. von der Fachhochschule für Sozialarbeit, Frankfurt).

Während einige Ethiker vor dem therapeutischen Einsatz eines Roboters warnen und Privatpersonen empört reagieren, sind viele der Kranken begeistert, denn sie empfinden Paro als liebenswerten Gefährten.

Gerade dementiell erkrankte Menschen freuen sich, wenn sie Paro streicheln dürfen. Es macht sie ruhig ähnlich wie beim Kontakt zu lebenden Tieren. Manche Patienten, die im Alltag kaum sprechen, reden mit Paro, wenn sie ihn im Arm halten, andere singen ihm sogar etwas vor. Mit ihm gibt es weder Pflegeprobleme (sein Fell ist waschbar) noch allergische Reaktionen gegen Tierhaare, während sein Einsatz offensichtlich ähnliche Vorteile bietet wie eine Tiertherapie.

Zum Vergleich: Alle Kinder lieben ihre Kuscheltiere und Puppen, denn sie leisten ihnen bei Tag und Nacht Gesellschaft. Und niemand kommt auf den Gedanken, sie würden ihnen geschenkt, um dadurch menschliche Beziehungen zu ersetzen. Warum sollte man moderne Technik nicht für diejenigen nutzen, die sich über das Zusammensein mit Paro freuen? gb



☺ Bei einem Spaziergang aufgeschnappt: Zwei kleine Mädchen sitzen auf einer Schaukel. „In welcher Klasse bist'n du?“, fragte die Kleinere. – „In der zweiten, und du?“ – „In der ersten“. Beide schaukeln eifrig weiter, dann meinte die Kleinere nachdenklich: „Schade, wenn wir zusammen gehen täten, wären wir schon in der dritten!“ Eigentlich logisch – oder?

Redaktion „Pflegealltag“

☎ 069 / 57 001 555

Gudrun Born, Ingrid Rössel-Drath

Gabriele Zeisberg-Violi

eMail: redaktion.pflegealltag@ispan.de

Herausgeber dieser Information

IspAn

Interessenselbstvertretung
pflegender Angehöriger

Alte Mainzer Gasse 10

60311 Frankfurt

☎ 069 / 2982-402

www.ispan.de



Wir werden unterstützt von Caritas